



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

nachrichtlich

im Lande Hessen zugelassene  
Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-,  
Landes- und Kommunalbehörden  
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

Geschäftszeichen VII 5 - 4300 - 304 #20

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Herr Hinderer  
Telefon 0611 815-2449  
Telefax 0611 32 717 2449  
E-Mail martin.hinderer@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 5. Juli 2018

**Wegfall des Nachweises der Baulasten im Liegenschaftskataster**

Änderung des OK ALKIS HE, der LEA und der VAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) wurde die Regelung in der Hessischen Bauordnung, nach der Baulasten im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, aufgehoben. Dementsprechend werden künftig im Liegenschaftskataster keine Baulasten mehr geführt.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden müssen allerdings weiterhin über alle für die Führung des Baulastenverzeichnisses gegebenenfalls relevanten Fortführungen des Liegenschaftskatasters informiert werden.

Vor diesem Hintergrund bestimme ich Folgendes:

**1. Wegfall des Nachweises der Baulasten im Liegenschaftskataster**

- a) Die Informationen zu den Baulasten mit folgenden Objektkennungen werden nicht mehr im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) geführt. Die heute dort noch gespeicherten Daten werden gelöscht.

- Begünstigende Baulast (71008-ADF-2611)
  - Belastende Baulast (71008-ADF-2612)
- b) Der Objektartenkatalog ALKIS in Hessen (OK ALKIS HE, Version 3.2, Stand 2. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:
- Im Objekt „AX\_BauRaumOderBodenordnungsrecht (71008)“ mit dem zugehörigen Attribut „artDerFestlegung (ADF)“ werden die beiden Werte
    - Begünstigende Baulast (2611) und
    - Belastende Baulast (2612)
 gestrichen.
- c) Abschnitt 2.9 der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung (LEA) vom 21. Februar 2018 (StAnz. S. 338) wird wie in der Anlage 1 dargestellt geändert.

## 2. Information der unteren Bauaufsichtsbehörden

- a) Zur Führung des Baulastenverzeichnisses werden die unteren Bauaufsichtsbehörden von sämtlichen Fortführungen unterrichtet, die mit der Vergabe oder Änderung einer Flurstücksnummer im Liegenschaftskataster einhergehen. Zu diesem Zweck werden den unteren Bauaufsichtsbehörden die entsprechenden Fortführungsmitteilungen in elektronischer Form übermittelt. Dies soll zeitgleich mit der Versendung der Fortführungsmitteilungen an die übrigen rechtlich Betroffenen erfolgen.
- b) Die Abschnitte 5.2, 5.4 und 5.5 sowie die Anlagen 15, 16 und 17 der Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster (VAL) vom 4. Mai 2010 (StAnz. S. 1423) werden wie in der Anlage 2 dargestellt geändert.

## 3. Sonstiges

- a) Die Nutzer des Liegenschaftskatasters werden über den Wegfall des Nachweises der Baulasten im Liegenschaftskataster auf geeignete Weise durch das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) bzw. die Ämter für Bodenmanagement informiert.
- b) In der Anlage 2 sind neben den für das künftige Mitteilungsverfahren an die unteren Bauaufsichtsbehörden erforderlichen Änderungen an der VAL auch Anpassungen an den Inhalt der Liegenschaftskatasterführungsanweisung vom 1. November 2016 (StAnz. S. 1513) sowie den Erlass vom 25. Oktober 2012 (Az. I 4 - 4220 - 106 #1) betreffend den Verzicht auf den Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster berücksichtigt. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- c) Für die Übernahme der Ergebnisse von Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz aus dem Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS) in das ALKIS werden im Objekt „AX\_Fortfuehrungsfall (15002)“ und dem zugehörigen Attribut „ueberschriftImFortfuehrungsnachweis (UIV)“ die Anlassarten (Wertarten)
  - Flurbereinigung (010611),
  - Übernahme von Flurbereinigungsergebnissen (010619) und
  - Flurbereinigung-freiwilliger Landtausch (010612)

in den OK ALKIS HE aufgenommen. Die Anlage 17 der VAL wird entsprechend ergänzt (vergleiche Anlage 2 dieses Erlasses).

- d) Das HLBG veröffentlicht eine gemäß den Ausführungen unter den Ziffern 1 b und 3 c geänderte Fassung des OK ALKIS HE auf seiner Internetseite (<https://hvbh.hessen.de/>, Rubrik „Über uns >> Rechtsgrundlagen“).

Vorstehendes gilt für den Signaturenkatalog ALKIS - Hessen (SigK ALKIS - HE) sinngemäß.

Das für das Baurecht zuständige Fachreferat in meinem Haus erhält eine Kopie dieses Erlasses und wird die unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die Regierungspräsidien in ihrer Funktion als obere Bauaufsichtsbehörden über die in vorstehender Ziffer 2 a beschriebene veränderte Verfahrensweise informieren.

Dieser Erlass wird nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Biefang

#### **Anlagen**

1. Änderungsfassung des Abschnitts 2.9 der LEA
2. Änderungsfassung der Abschnitte 5.2, 5.4 und 5.5 sowie der Anlagen 15, 16 und 17 der VAL

**Änderungsfassung des Abschnitts 2.9  
der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung**

(Stand: 5. Juli 2018)

**2.9 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen**

(1) Umfang und Inhalt der zu erhebenden Informationen zu den einzelnen öffentlich-rechtlichen und sonstigen Festlegungen richten sich jeweils nach dem ALKIS OK.

(2) Die Informationen zur gesetzlichen Klassifizierung nach Straßenrecht werden aus dem ATKIS-Basis-DLM entnommen und linienförmig nachgewiesen. Unzutreffende Linienführungen werden bei jeder Gelegenheit bereinigt.

(3) Ändern sich Eigentumsgrenzen von oberirdischen Gewässern, die das HWG nach ihrer Bedeutung einteilt, so werden die Flächen der gesetzlichen Klassifizierung nach Wasserrecht an die neuen Eigentumsgrenzen angepasst.

(4) Für das Liegenschaftskataster werden nachrichtlich erhoben:

- a) Für die jeweilige Verfahrensdauer das Gebiet
  - der Flurbereinigung (differenziert nach der Verfahrensort),
  - der Umlegung,
  - der vereinfachten Umlegung,
  - des Enteignungsverfahrens,
  - der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme,
  - der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme,
  - des Übergabebescheidverfahrens nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz,
- b) Festsetzungen nach dem HAltBodSchG:
  - Schädliche Bodenveränderungen,
  - Altlasten,

~~e) begünstigende und belastende Baulasten.~~

**Änderungsfassung der Abschnitte 5.2, 5.4 und 5.5  
sowie der Anlagen 15, 16 und 17  
der Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster  
(Stand: 5. Juli 2018)**

**5.2 Fortführungsnachweis**

(1) Den Fortführungsmittellungen nach Abschnitt 5.5.1 bis 5.5.54 liegt als Originaldokument ein Fortführungsnachweis nach dem Muster der Anlage 15 zugrunde.

(2) Der Fortführungsnachweis ist flurstücksbezogen und beinhaltet den Nachweis des betreffenden Flurstücks vor und nach der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Der Fortführungsnachweis enthält einen oder mehrere Fortführungsfälle, denen wiederum ein oder mehrere Fortführungsanlässe zugrunde liegen. In einem Fortführungsnachweis können mehrere in sich abgeschlossene Einzelfortführungen zusammengefasst werden.

(3) Der Fortführungsnachweis ~~ist Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakte~~ wird in den Katasterakten aufbewahrt (vergleiche Abschnitt 8.2 Abs. 2 Buchst. c der LFA).

**5.4 Fortführungsanlässe**

Alle Fortführungsanlässe (Anlassarten), die jeweils eine Fortführungsmittellung nach Abschnitt 5.5.1 bis 5.5.54 zur Folge haben, sind in der Anlage 17 zusammengestellt.

**5.5 Adressaten der Mitteilung von Fortführungsergebnissen**

**5.5.1 Mitteilung von Fortführungsergebnissen gegenüber den rechtlich Betroffenen**

~~(1)~~ Fortführungen des Liegenschaftskatasters, die gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten eine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, sind diesen durch Verwaltungsakt in Form einer Fortführungsmittellung bekannt zu geben. Das gilt auch für den Fall, dass die betreffende Fortführung des Liegenschaftskatasters durch einen vorgeschalteten Erhebungsprozess ausgelöst worden ist, dessen Ergebnis den Betroffenen bereits mit Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde.

~~(2) Das Mitteilungsverfahren nach dieser Anweisung gilt auch, wenn Fortführungen entsprechend Abschnitt 5.8 der LFA aufgehoben werden.~~

**5.5.2 Mitteilung an die Grundbuchämter**

~~(1)~~ Die im Grundbuch enthaltenen Angaben zur Bezeichnung der Grundstücke und ihrer Größe müssen ständig mit dem Liegenschaftskataster durch Fortführungsmittellungen in Übereinstimmung gehalten werden. Entsprechendes gilt für die Angaben nach § 6 Abs. 3a GBV, die auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Grundbuch zu führen sind. Die Fortführungsmittellungen werden auch in Form einer Schnittstellendatei zur direkten Weiterverarbeitung an das Grundbuchamt übermittelt.

~~(2) Eine Beglaubigung ist für die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GBO vorzulegende Fortführungsmittellung nicht erforderlich.~~

### **5.5.3 Mitteilung an die unteren Bauaufsichtsbehörden**

~~Zur Führung des Baulastenverzeichnisses werden die unteren Bauaufsichtsbehörden von sämtlichen Fortführungen unterrichtet, die mit der Vergabe oder Änderung einer Flurstücksnummer im Liegenschaftskataster einhergehen. Zu diesem Zweck werden den unteren Bauaufsichtsbehörden die entsprechenden Fortführungsmitteilungen in elektronischer Form übermittelt. Dies soll zeitgleich mit der Versendung der Fortführungsmitteilungen an die übrigen rechtlich Betroffenen erfolgen. Beziehen sich die Änderungen auf Flurstücke, die von einer „Belastenden Baulast“ beziehungsweise „Begünstigenden Baulast“ betroffen sind und werden diese Festsetzungen im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführt, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde durch eine Fortführungsmitteilung zu unterrichten.~~

### **5.5.4 Mitteilung an die Regierungspräsidien**

Beziehen sich die Änderungen auf Flurstücke, die von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen durch Festsetzungen nach dem HAItBodSchG betroffen sind und werden diese Festsetzungen im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführt, ist das zuständige Regierungspräsidium durch eine Fortführungsmitteilung zu unterrichten.

### ~~5.5.5 Mitteilung an das Landesamt für Denkmalpflege~~

~~Beziehen sich die Änderungen auf Flurstücke, die von Festsetzungen nach dem Denkmalschutzrecht betroffen sind und werden diese Festsetzungen im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführt, ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen durch eine Fortführungsmitteilung zu unterrichten.~~

### **5.5.65 Mitteilung an das Hessische Statistische Landesamt für Statistik**

Das Hessische Statistische Landesamt für Statistik erhält jährlich eine flächenmäßige Zusammenstellung der einzelnen Nutzungsartenkategorien für das gesamte Landesgebiet (vergleiche Abschnitt 7.9 der LFA).

### **5.5.76 Mitteilung an die Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung wird in regelmäßigen Abständen durch eine nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA) über die im Liegenschaftskataster vorgenommenen Fortführungen unterrichtet.

### **5.5.87 Mitteilung an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Fortführungen nach Abschnitt 5.5.1, die sich auf von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren ausgeführten Liegenschaftsvermessungen gründen, sollen diesen in einfacher Form mittels einer Ausfertigung der Fortführungsmitteilung nachrichtlich zur Kenntnis gegeben werden. Darauf kann verzichtet werden, wenn die betreffenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zum Empfang der Fortführungsmitteilungen von einem Adressaten bevollmächtigt sind.



## Gemarkung X-Stadt

### Fortführungsfallnummern 1 bis 3

### Antrag Nr. 2897-bZ-00004711

Fortführungsentwurf erstellt am 18.03.2010 durch ÖbVI Mustermann

Fortführungsentscheidung am 29.03.2010 durch E. Musterfrau

**Fortführungsmitteilungen erstellt am 31.03.2010 für:**

**Grundbuchamt:**

**Amtsgericht X-Stadt**  
Y-Straße 12  
PLZ X-Stadt

**Eigentümer:**

**Herr Wolfgang Mustermann (Fortführungsfallnummer 1 bis 3)**  
Hauptstraße 6  
PLZ Y-Stadt

**Frau Elise Musterfrau (Fortführungsfallnummer 2)**

Kirchgasse 24  
PLZ Z-Stadt  
Vertreter:

**Herr Hans Vertretermann**  
Schaperstraße 16  
PLZ Z-Stadt

**Herr Erich Beispielmann (Fortführungsfallnummer 2)**

Kirchgasse 24  
PLZ Z-Stadt

**Sonstige:**

**Stadtverwaltung X-Stadt (Fortführungsfallnummer 2 und 3)**  
Werner-Senger-Str. 10  
PLZ X-Stadt

**Untere Bauaufsichtsbehörde (Fortführungsfallnummer 2 und 3)**

Landkreis X-Stadt  
Schiede 43  
PLZ X-Stadt



## Berichtigung der Flächenangabe

Bemerkung:  
„... ohne Änderung der Umringsgrenzen des Flurstücks“

### Vor der Fortführung

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	3		
Flurstück	1/19	Fläche:	1426 m <sup>2</sup>
Lage	Auf dem Berg		
Tatsächliche Nutzung	1000 m <sup>2</sup> Landwirtschaft 426 m <sup>2</sup> Wald		

### Nach der Fortführung

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	3		
Flurstück	1/19	Fläche:	1450 m <sup>2</sup>
Lage	Auf dem Berg		
Tatsächliche Nutzung	1016 m <sup>2</sup> Landwirtschaft 434 m <sup>2</sup> Wald		

### Zusammenstellung

	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	1	1426 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	1	1450 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	- 24 m <sup>2</sup>

**Zerlegung**  
**Berichtigung der Flächenangabe**

**Vor der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/6	Fläche:	129 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	129 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		

**Nach der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/12	Fläche:	100 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	100 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/13	Fläche:	27 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	27 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		

**Zusammenstellung**

	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	1	129 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	2	127 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	2 m <sup>2</sup>

**Verschmelzung  
Veränderung der Lage**

**Vor der Fortführung**

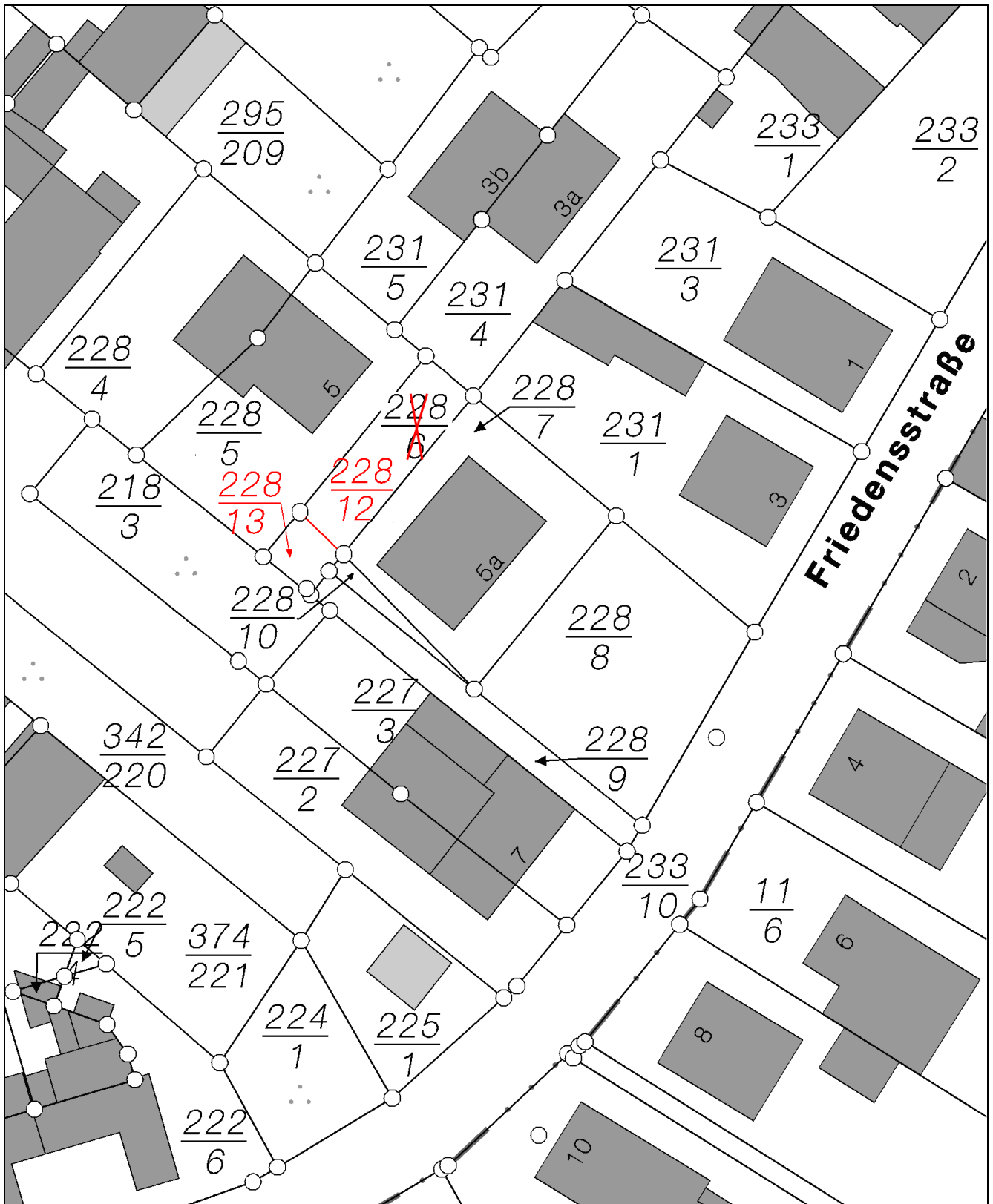
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/9	Fläche:	111 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	111 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/10	Fläche:	17 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße 5		
Tatsächliche Nutzung	17 m <sup>2</sup> Wohnbaufläche		

**Nach der Fortführung**

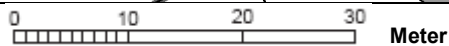
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	422	Fläche:	128 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	128 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		

**Zusammenstellung**

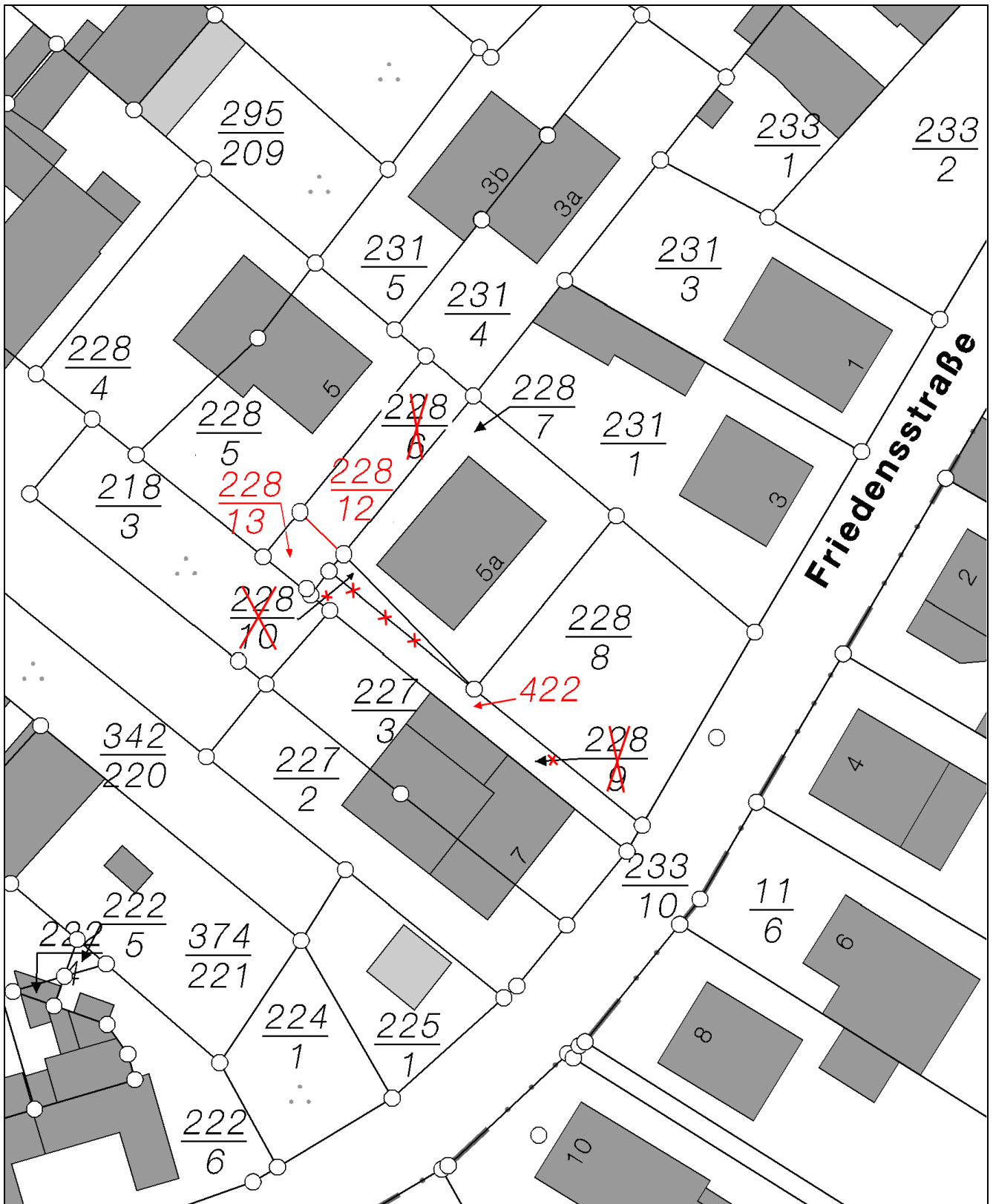
	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	2	128 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	1	128 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	0 m <sup>2</sup>



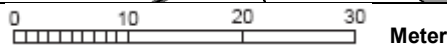
Maßstab 1 : 500



Meter



Maßstab 1 : 500





Amt für Bodenmanagement X-Stadt  
Y-Straße 10, PLZ X-Stadt

Herrn  
Erich Beispielmann  
Kirchgasse 24  
PLZ Z-Stadt

**Antrag** **2897-bZ-00004711**

Dst.-Nr. XXXX  
Bearbeiter/in N.N.  
Telefon XXXX  
Telefax XXXX  
E-Mail n.n@hvbg.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum xx. yyyy 20zz

## Fortführungsmitteilung

Sehr geehrter Herr Beispielmann,

mit beigefügter Anlage zu dieser Fortführungsmitteilung werden Sie über die an Ihrem Flurstücksbestand im Liegenschaftskataster vorgenommenen Änderungen informiert.

Die Änderung wird im Amt für Bodenmanagement unter dem Fortführungsnachweis Nr. 116/2010 der Gemarkung X-Stadt (2897) geführt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Fortführungsmitteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim *[einfügen: Name und vollständige Adresse des Amtes für Bodenmanagement]* schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Diese Mitteilung wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Bodenmanagement

**Zerlegung  
Berichtigung der Flächenangabe**

**Vor der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/6	Fläche:	129 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	129 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		

**Nach der Fortführung**

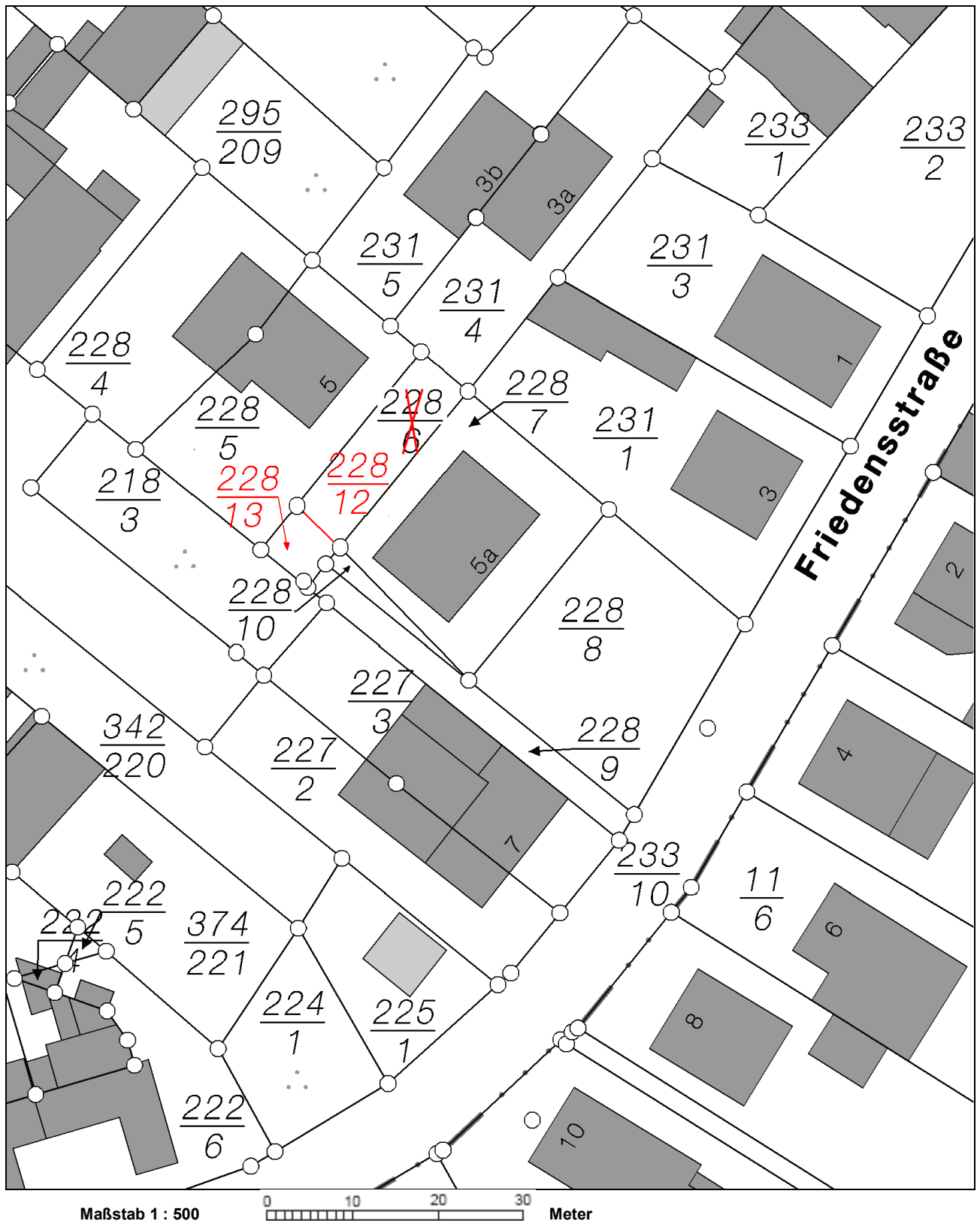
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/12	Fläche:	100 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	100 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/13	Fläche:	27 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	27 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		

**Zusammenstellung**

	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	1	129 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	2	127 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	2 m <sup>2</sup>

**Buchung im Grundbuch**

Amtsgericht	X-Stadt
Buchungsbezirk	X-Stadt
Buchungsblatt	4834
Laufende Nummer	12







Amt für Bodenmanagement X-Stadt  
Y-Straße 10, PLZ X-Stadt

Untere Bauaufsichtsbehörde  
Landkreis X-Stadt  
Schiede 43  
PLZ X-Stadt

**Antrag** **2897-bZ-00004711**

Dst.Nr. XXXX  
Bearbeiter/in N.N.  
Telefon XXXX  
Telefax XXXX  
E-Mail n.n@hvbh.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum xx. yyyy 20zz

## Fortführungsmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügter Anlage / beigefügten Anlagen zu dieser Fortführungsmitteilung werden Sie über die solche am Flurstücksbestand im Liegenschaftskataster vorgenommenen Änderungen informiert, die mit der Vergabe oder Änderung einer Flurstücksnummer einhergehenda im Liegenschaftskataster vermerkt ist, dass zu den betroffenen Flurstücken ein Eintrag in Ihrem Fachinformationssystem geführt wird.

Die Änderung/en wird / werden im Amt für Bodenmanagement unter dem Fortführungsnachweis Nr. 116/2010 der Gemarkung X-Stadt (2897) geführt.

Diese Mitteilung wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Bodenmanagement

**Zerlegung  
Berichtigung der Flächenangabe**

**Vor der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/6	Fläche:	129 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	129 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		

**Nach der Fortführung**

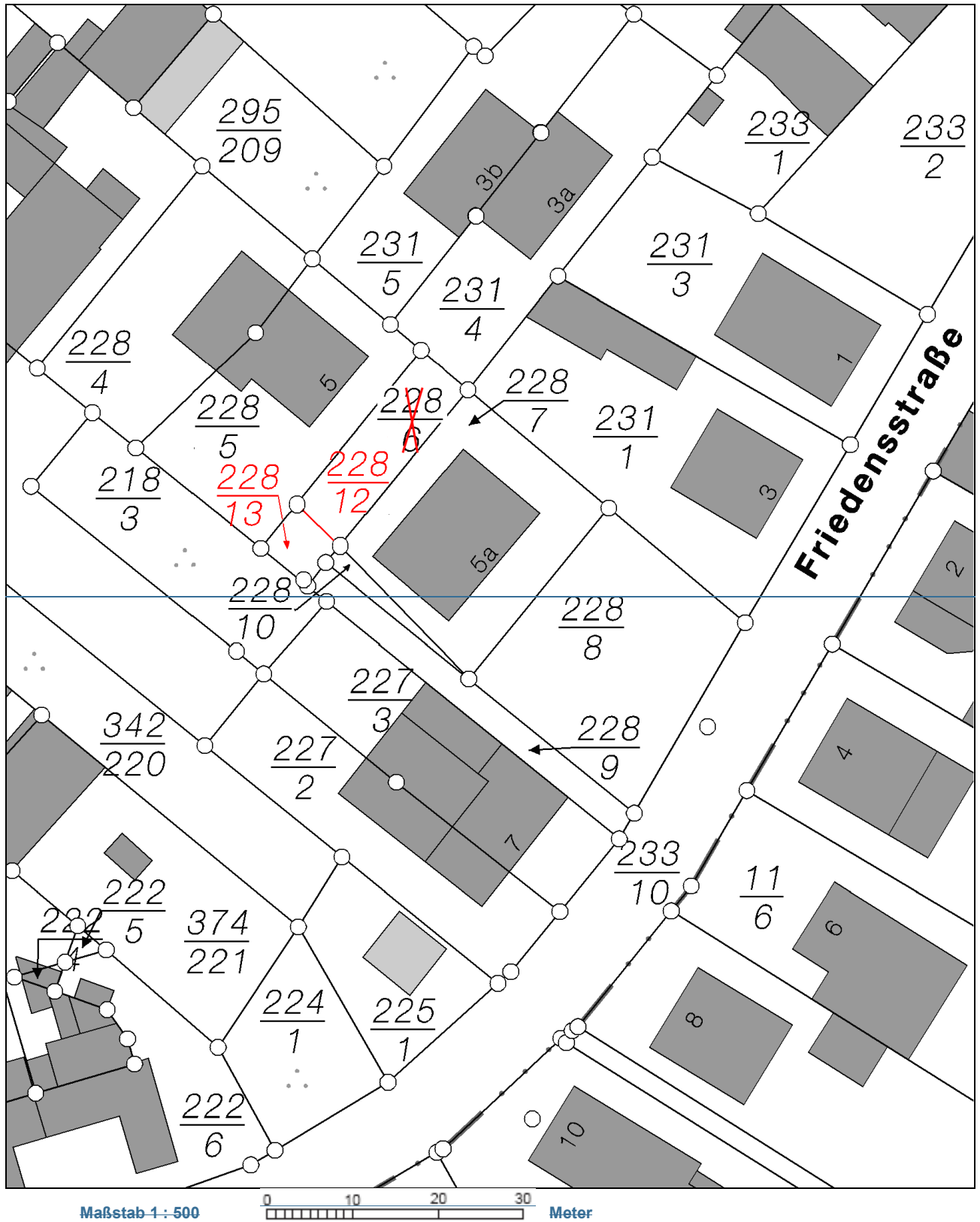
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/12	Fläche:	100 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	100 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/13	Fläche:	27 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	27 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		

**Zusammenstellung**

	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	1	129 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	2	127 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	2 m <sup>2</sup>

**Buchung im Grundbuch**

Amtsgericht	X-Stadt
Buchungsbezirk	X-Stadt
Buchungsblatt	4834
laufende Nummer	12



**Verschmelzung**  
**Veränderung der Lage**

**Vor der Fortführung**

<u>Gemarkung</u>	<u>X-Stadt (2897)</u>		
<u>Flur</u>	<u>11</u>		
<u>Flurstück</u>	<u>228/9</u>	<u>Fläche:</u>	<u>111 m<sup>2</sup></u>
<u>Lage</u>	<u>Friedensstraße</u>		
<u>Tatsächliche Nutzung</u>	<u>111 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</u>		
<u>Gemarkung</u>	<u>X-Stadt (2897)</u>		
<u>Flur</u>	<u>11</u>		
<u>Flurstück</u>	<u>228/10</u>	<u>Fläche:</u>	<u>17 m<sup>2</sup></u>
<u>Lage</u>	<u>Friedensstraße 5</u>		
<u>Tatsächliche Nutzung</u>	<u>17 m<sup>2</sup> Wohnbaufläche</u>		

**Nach der Fortführung**

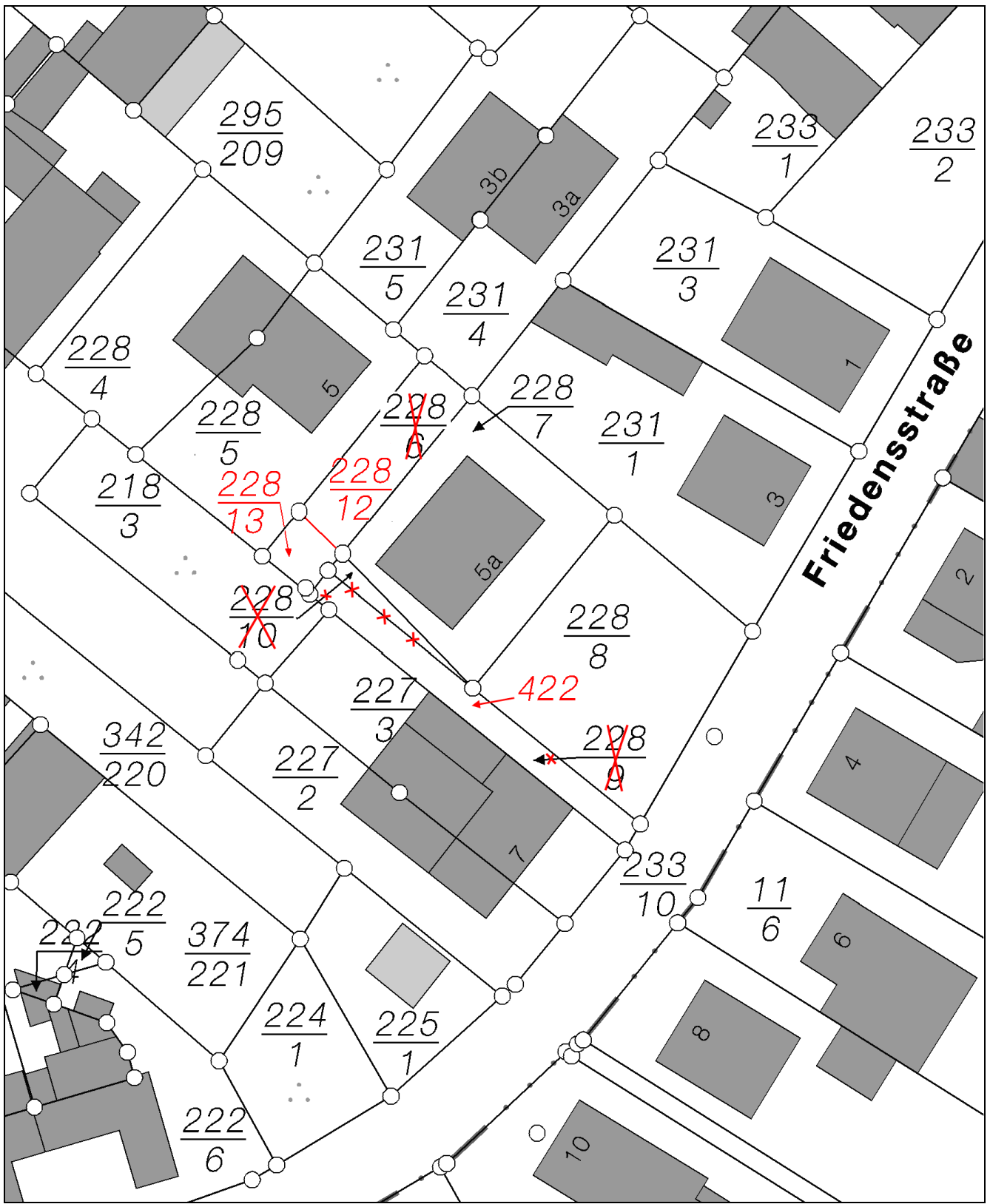
<u>Gemarkung</u>	<u>X-Stadt (2897)</u>		
<u>Flur</u>	<u>11</u>		
<u>Flurstück</u>	<u>422</u>	<u>Fläche:</u>	<u>128 m<sup>2</sup></u>
<u>Lage</u>	<u>Friedensstraße</u>		
<u>Tatsächliche Nutzung</u>	<u>128 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche</u>		

**Zusammenstellung**

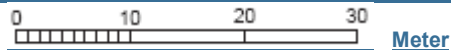
	<u>Anzahl Flurstücke</u>	<u>Fläche</u>
<u>Vor der Fortführung</u>	<u>2</u>	<u>128 m<sup>2</sup></u>
<u>Nach der Fortführung</u>	<u>1</u>	<u>128 m<sup>2</sup></u>
	<u>Flächendifferenz</u>	<u>0 m<sup>2</sup></u>

**Buchung im Grundbuch**

<u>Amtsgericht</u>	<u>X-Stadt</u>
<u>Buchungsbezirk</u>	<u>X-Stadt</u>
<u>Buchungsblatt</u>	<u>4834</u>
<u>laufende Nummer</u>	<u>12</u>



Maßstab 1 : 500



Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe oder der eigenen nicht kommerziellen Nutzung dienen. (§ 18 Abs. 2 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82))

**Fortführungsanlässe**

Die nachfolgende Tabelle enthält Fortführungsanlässe, die eine Fortführungsmitteilung nach Abschnitt 5.5.1 bis 5.5.5~~4~~ zur Folge haben. In den Spalten 2 bis 6~~5~~ ist gekennzeichnet, an wen Fortführungsmitteilungen zu senden sind.

Anlassart ( <a href="#">Wert-Kennung</a> nach ALKIS <a href="#">OK-Objektartenkatalog</a> )	Mitteilung an					Bemerkungen
	rechtlich Betroffene	Grundbuchämter	Bauaufsichtsbehörden (sofern Flurstück von „Belastender -Baulast“ bzw. „Begünstigter -Baulast“ betroffen)(alle Fortführungen, die mit der Ver- gabe oder Änderung einer Flur- stücksnummer einhergehen)	Regierungspräsidenten (sofern Flurstück von „Altlast“ oder „schädlicher Bodenveränderung“ betroffen)	Landesamt für Denkmalpflege (sofern Flurstück von Festsetzung nach „Denkmalschutzrecht“ betroffen)	
1	2	3	4	5	6	6 <del>7</del>
<b>Veränderungen im Bestand der Flurstücke</b>						
Zerlegung (010101)	X	X	X	X	X	entspricht der ALKIS-Bezeichnung „Zerlegung oder Sonderung“
Verschmelzung (010102)	X	X	X	X	X	
Veränderung aufgrund der Vorschriften des Wasserrechts (010202)	X	X	X	X	X	
Veränderung aufgrund gerichtlicher Entscheidung (010206)	X	X	X	X	X	
<b>Veränderungen der Bezeichnung oder Zugehörigkeit der Flurstücke</b>						
Veränderung der Flurstücksbezeichnung (010301)	X	X	X	X	X	
Veränderung der Flurzugehörigkeit (010305)	X	X	X	X	X	
Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit (010302)	X	X	X	X	X	
Veränderung der Gemeindezugehörigkeit ganzer Gemarkungen (010303)		X				
Veränderung der Gemeindezugehörigkeit einzelner Flurstücke (010309)	X	X	X	X	X	
Übernahme von Flurstücken eines anderen Amtes für Bodenmanagement (010304)		X	X	X		entspricht der ALKIS-Bezeichnung „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“
Abgabe von Flurstücken an ein anderes Amt für Bodenmanagement (010306)		X	X	X		entspricht der ALKIS-Bezeichnung „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“

Anlassart ( <a href="#">Wert-Kennung</a> nach ALKIS <a href="#">OK-Objektartenkatalog</a> )	Mitteilung an					Bemerkungen
	rechtlich Betroffene	Grundbuchämter	Bauaufsichtsbehörden (sofern Flurstück von „Belastender -Baulast“ bzw. „Begünstigter der -Baulast“ betroffen) (alle Fortführungen, die mit der Ver- gäbe oder Änderung einer Flur- stücknummer einhergehen)	Regierungspräsidenten (sofern Flurstück von „Altlast“ oder „schädlicher Bodenveränderung“ betroffen)	<del>Landesamt für Denkmalpflege</del> (sofern Flurstück von Festsetzung nach „Denkmalschutzrecht“ betroffen)	
1	2	3	4	5	6	67
<b>Veränderungen der Beschreibung der Flurstücke</b>						
Veränderung der besonderen Flurstücksgrenze (010401)	X	X	X	X	X	betrifft „nicht feststellbare Grenze“
Veränderung der Lage (010402)		X				
Berichtigung der Flächenangabe (010501)	X	X				
<b>Berichtigungen</b>						
Veränderung aufgrund Berichtigung eines Aufnahmefehlers (010205)	X	X	X	X	X	
Berichtigung eines Zeichenfehlers (010502)	X	X	X	X	X	
Berichtigung eines Katastrierungsfehlers (010503)	X	X	X	X	X	
<b>Veränderungen durch Übernahme von Bodenordnungsverfahren</b>						
Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (010601)		X				
<a href="#">Flurbereinigung (010611)</a>		X				
<a href="#">Übernahme von Flurbereinigungsergebnissen (010619)</a>		X				
<a href="#">Flurbereinigung - freiwilliger Landtausch (010612)</a>		X				
Umlegung (010621)		X				
Vereinfachte Umlegung (010623)		X				
Veränderung nach <a href="#">dem</a> Grenzbereinigungsgesetz (HE1100)		X				
<b>Veränderung der Personendaten an ungebuchten Flurstücken</b>						
Katasterliche Personendaten fortführen (020300)	X					
Veränderung der Verwaltung (020304)	X					